

Banken müssen ab 2014 ihre eigenen riskanten Geschäfte vom Kundengeschäft trennen. Das stärke – so die Bundesregierung (www.bundesregierung.de) – ihre Zahlungsfähigkeit und trage zur Stabilisierung der Finanzmärkte bei. Nach dem neuen Trennbankengesetz müssten Einlagenkreditinstitute, wenn sie bestimmte Schwellenwerte überschreiten, die Risiken aus eigenen spekulativen und riskanten Geschäften vom Kundengeschäft trennen. Dieser Teil des Gesetzes trete Ende Januar 2014 in Kraft. Es sei am 12.8.2013 im Bundesgesetzblatt verkündet worden. So müssten global und national systemrelevante Institute der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) Sanierungspläne vorlegen und diese mindestens einmal im Jahr aktualisieren. Die BaFin erstelle Abwicklungspläne für diese Institute und aktualisiere diese ebenfalls mindestens einmal jährlich. In Schieflage geratene systemrelevante Banken könnten damit schneller saniert oder abgewickelt werden. Das Gesetz begründe außerdem die Strafbarkeit von Geschäftsleiterinnen und -leitern von Banken und Versicherungen im Risikomanagement. Ab Anfang Januar 2014 würden konkrete Pflichten für das Risikomanagement gelten. Strafbare seien Pflichtverletzungen, wenn dadurch ein Kreditinstitut in seinem Bestand gefährdet sei oder ein Versicherungsunternehmen in die Insolvenz ginge. Deutschland nehme erneut eine Vorreiterrolle in Europa ein und gehe beim Aufbau eines Trennbankensystems mit nationalen Regelungen voran. Es folge hierbei im Wesentlichen den Erkenntnissen und Empfehlungen des Liikanen-Berichts. Nach einer Pressemitteilung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) vom 5.11.2013 hat die BaFin gemeinsam mit der Bank of England (BoE), der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) und dem Einlagensicherungsfonds der Vereinigten Staaten (Federal Deposit Insurance Corporation – FDIC) darüber hinaus eine Initiative gestartet, um die Abwicklungsfähigkeit von Banken zu verbessern. Einzelheiten dazu finden Sie in der Meldung auf der zweiten Seite dieses Wochenüberblicks.



Gabriele Bourgon,
Ressortleiterin
Bilanzrecht und
Betriebswirtschaft

Rechnungslegung

EFRAG: Stellungnahme zu IFRS für KMU

-tb- Die European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) hat den Entwurf einer Stellungnahme zum IASB Exposure Draft ED/2013/9 „Proposed Amendments to the IFRS for SMEs“ veröffentlicht (www.efrag.org). In dem 20-seitigen Dokument äußert die EFRAG überwiegend Zustimmung zum IASB-Entwurf, gibt jedoch u. a. zu bedenken, dass der IFRS-für-KMU-Standard nicht schon zu einem Zeitpunkt geändert werden sollte, wenn die Änderungen in den Einzelstandards noch gar nicht in Kraft gesetzt sind. Vielmehr sollten Erfahrungsberichte mit Neuerungen als Grundlage dienen, ob eine Anpassung des IFRS für KMU überhaupt erforderlich ist. Die Kommentierungsfrist endet am 11.2.2014.

DRSC: Stellungnahme zum ESMA-Konsultationspapier

Im Juli 2013 hatte die Europäische Wertpapierbehörde (European Securities and Markets Authority, ESMA) eine Konsultation zu Leitlinien in Bezug auf die Durchsetzung von Vorschriften hinsichtlich von börsennotierten Unternehmen in der EU veröffentlichten Finanzinformationen auf den Weg gebracht (Consultation Paper ESMA Guidelines on enforcement of financial information). Das Deutsche Rechnungslegungs Standards Committee (IFRS-Fachausschuss) hat jetzt seine Stellungnahme zum Konsultationspapier an ESMA weitergeleitet. Der Text ist unter www.drsc.de abrufbar.

DRSC: Mitschnitt der 21. Sitzung des IFRS-FA

Die Mitschnitte der einzelnen Tagesordnungspunkte der 21. Sitzung des IFRS-Fachausschusses (FA) des DRSC können unter www.drsc.de abgerufen werden.

Wirtschaftsprüfung

IDW: Ergänzungen zu den Fragen und Antworten: Zur praktischen Anwendung von ISA 600 bzw. IDW PS 320 n. F.

Der Arbeitskreis „ISA-Implementierung“ hat die o. g. Fragen und Antworten überarbeitet und ergänzt. In der aktualisierten Fassung sind neben redaktionellen Anpassungen folgende Änderungen enthalten:

- Neue Fragen zur Festlegung und zur Bedeutung der Teilbereichswesentlichkeit.
- Zwei Fragen beschäftigen sich damit, inwieweit bei einer Konzernabschlussprüfung Bestätigungen Dritter bzw. Vollständigkeitserklärungen einzuholen sind.
- Eine weitere Frage spricht die Einbindung des Konzernprüfungsteam in die Tätigkeit des Teilbereichsprüfers an.

Die neuen Passagen finden Sie in IDW-FN 11/2013, die am 8.11.2013 erscheinen werden, außerdem im Supplement 4/2013 der Zeitschrift „Die Wirtschaftsprüfung“.
(www.idw.de)

IDW: Umsetzung der Anforderungen des ISAE 3402 unter Berücksichtigung nationaler Besonderheiten (IDW PS 951 n. F.)

Die Neufassung konkretisiert die Gewinnung eines Verständnisses über Art, Inhalt und Ausgestaltung der zu prüfenden Dienstleistungen sowie deren Bedeutung für das auslagernde Unternehmen und dessen Abschlussprüfer. Sie verdeutlicht, wie die Beurteilung der zugrunde gelegten Kriterien auf ihre Eignung erfolgt. Ferner wird präzisiert, wie die in der Beschreibung des dienstleistungsbezogenen IKS dargestellten Kontrollziele auf ihre Angemessenheit und sachgerechte Darstellung beurteilt werden.

Der IDW PS 951 n. F. wird in den IDW-FN 11/2013 abgedruckt werden, ebenso im WPg-Supplement 4/2013.
(www.idw.de)

IDW: IDW-Standard zur Bewertung von Immobilien

Die endgültige Fassung des IDW S 10 legt die Grundsätze des IDW zur Bewertung von Immobilien dar. Der Immobilienwirtschaftliche Fachausschuss (IFA) und der Fachausschuss für Unternehmensbewertung und Betriebswirtschaft (FAUB) haben ihn gemeinsam verabschiedet, anschließend hat ihn der Hauptfachausschuss des IDW im schriftlichen Verfahren billigend zur Kenntnis genommen.

Die Änderungen der Fassung mit Stand vom 15.10.2013 gegenüber der Entwurfsfassung basieren im Wesentlichen auf Anmerkungen aus den eingegangenen Stellungnahmen sowie aus dem Fachgespräch, das hierzu stattgefunden hat. IDW S 10 wird in IDW-FN 11/2013 sowie im WPg-Supplement 4/2013 veröffentlicht werden.
(www.idw.de)

➔ Vgl. dazu in einem der nächsten Hefte den Beitrag von Möller.

IDW: Stellungnahme zum Entwurf einer Gegenpartei-Prüfbescheinigungsverordnung

In dieser Rechtsverordnung sollen Art, Umfang und Zeitpunkt der Prüfung sowie Art und Umfang der Bescheinigung nach § 20 WpHG konkretisiert werden. Bestimmte nichtfinanzielle Gegenparteien, die im jeweils abgelaufenen Geschäftsjahr mit den von ihnen außerbörslich (OTC) abgeschlossenen Derivatekontrakten einen bestimmten Schwellenwert überschritten haben, müssen sich durch einen geeigneten Prüfer prüfen und bescheinigen lassen, dass sie über angemessene und wirksame Systeme verfügen, die die Einhaltung